

Beklagter: EAD (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und M. Silva)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EAD, den unbefristeten Arbeitsvertrag des Klägers zu kündigen, und Antrag auf Schadenersatz für den angeblich entstandenen immateriellen und materiellen Schaden

Tenor des Urteils

1. Die am 29. Januar 2014 vom Direktor der Direktion „Personal“ des Europäischen Auswärtigen Dienstes in seiner Funktion als zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigte Behörde getroffene Entscheidung, den Einstellungsvertrag von GV zum 31. August 2014 zu kündigen, wird aufgehoben.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst wird verurteilt, an GV als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag von 5 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Europäische Auswärtige Dienst trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die GV entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015, S. 54.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 5. Februar 2016 — Barnett und Mogensen/Kommission

(Rechtssache F-56/15) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte im Ruhestand — Ruhegehälter — Art. 64 des Statuts — Berichtigungskoeffizienten — Jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten — Art. 65 Abs. 2 des Statuts — Zwischenzeitliche Aktualisierung — Art. 3, 4 und 8 des Anhangs XI des Statuts — Sensibilitätsschwelle — Änderung der Lebenshaltungskosten — Art. 65 Abs. 4 des Statuts — Vom Gesetzgeber beschlossene Nichtaktualisierung in den Jahren 2013 und 2014 — Tragweite — Verordnung Nr. 1416/2013 — Überbewertung des Berichtigungskoeffizienten für Dänemark — Herabsetzung des Berichtigungskoeffizienten durch den Mechanismus der zwischenzeitlichen Aktualisierung — Ermessensmissbrauch)

(2016/C 106/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Adrian Barnett (Roskilde, Dänemark) und Sven-Ole Mogensen (Hellerup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen der für die in Dänemark wohnhaften Kläger geltende Berichtigungskoeffizient, wie es sich aus ihren Ruhegehaltsabrechnungen für den Monat Juni 2014 ergibt, herabgesetzt wurde, und auf Ersatz des immateriellen Schadens, der durch divergierende und widersprüchliche Angaben zur Begründung der angefochtenen Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Barnett und Herr Mogensen tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 29.6.2015, S. 46.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 5. Februar 2016 — Clausen und Kristoffersen/Parlament**(Rechtssache F-62/15) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst — Beamte im Ruhestand — Ruhegehälter — Art. 64 des Statuts — Berichtigungskoeffizienten — Jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten — Art. 65 Abs. 2 des Statuts — Zwischenzeitliche Aktualisierung — Art. 3, 4 und 8 des Anhangs XI des Statuts — Sensibilitätsschwelle — Änderung der Lebenshaltungskosten — Art. 65 Abs. 4 des Statuts — Vom Gesetzgeber beschlossene Nichtaktualisierung in den Jahren 2013 und 2014 — Tragweite — Verordnung Nr. 1416/2013 — Überbewertung des Berichtigungskoeffizienten für Dänemark — Herabsetzung des Berichtigungskoeffizienten durch den Mechanismus der zwischenzeitlichen Aktualisierung — Ermessensmissbrauch)

(2016/C 106/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Svend Leon Clausen (Jyllinge, Dänemark) und Niels Kristoffersen (Køge, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und L. Deneys)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen der für die in Dänemark wohnhaften Kläger geltende Berichtigungskoeffizient, wie es sich aus ihren Ruhegehaltsabrechnungen für den Monat Juni 2014 ergibt, herabgesetzt wurde, und auf Ersatz des immateriellen Schadens, der durch divergierende und widersprüchliche Angaben zur Begründung der angefochtenen Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Clausen und Herr Kristoffersen tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die Kosten des Europäischen Parlaments zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 29.6.2015, S. 49.